

**Vierte Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPromO Tech –
Vom 18. August 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der FAU (FPromO Tech) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 RPromO im Einzelfall verliehen. ³Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satz 2 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2017 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Antje Kley vom 18. August 2017.

Erlangen, den 18. August 2017

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 18. August 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. August 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. August 2017.